

STATUTEN

DES SCHWEIZERISCHEN SAKRISTANENVERBANDES

1. Name und Sitz

Art. 1

1. Unter dem Namen „Schweizerischer Sakristanenverband“ (SSV) besteht in der Schweiz ein Verein im Sinne von Art.60ff des ZGB, welcher diözesane, kantonale und regionale Sakristanenvereinigungen oder -verbände der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein umfasst (im folgenden Mitgliederverbände genannt).
2. Der Schweizerische Sakristanenverband stellt sich unter den besonderen Schutz der Gottesmutter Maria, des heiligen Josef und des heiligen Bruder Klaus.
3. Der Sitz des Schweizerischen Sakristanenverbandes ist am Wohnort des Zentralpräsidenten (der Zentralpräsidentin).
4. SAKRISTAN/SAKRISTANIN ist ein von der Schweizerischen Bischofskonferenz (SBK) anerkannter kirchlicher Beruf.

STATUTEN

DES SCHWEIZERISCHEN SAKRISTANENVERBANDES

I. Name und Sitz

Art. 1

- 1.1 Unter dem Namen „Schweizerischer Sakristanenverband“ (SSV) besteht in der Schweiz ein Verein im Sinne von Art.60ff des ZGB, welcher diözesane, kantonale und regionale Sakristanenvereinigungen oder -verbände der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein umfasst (im Folgenden Mitgliederverbände genannt).
- 1.2 Der Schweizerische Sakristanenverband stellt sich unter den besonderen Schutz der Gottesmutter Maria, des heiligen Josef, des heiligen Bruder Klaus und des seligen Franz Jägerstätter.
- 1.3 Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des Zentralpräsidenten (**)
- 1.4 Sakristan ist ein von der Schweizerischen Bischofskonferenz anerkannter kirchlicher Beruf.

() ALLE Personenbezeichnungen beziehen sich nachfolgend jeweils auf Frauen wie Männer**

2. Zweck

Art. 2

1. Der Schweizerische Sakristanenverband nimmt die geistigen und materiellen Interessen der katholischen Sakristane und Sakristaninnen wahr.
2. Er fördert die religiöse Vertiefung des Sakristanendienstes gemäss den Weisungen der römisch-katholischen Kirche.
3. Er fördert die berufliche und soziale Stellung und Bildung der Sakristane und Sakristaninnen.

3. Aufgaben und Tätigkeiten

Art. 3

Diese Ziele sollen erreicht werden durch

1. Führung der Schweizerischen Sakristanenschule (SSS)
2. Angebot von Kursen, Tagungen und anderen Anlässen
3. Angebot von Exerzitien, Besinnungstagen und Wallfahrten
4. Herausgabe der Verbandszeitschrift DER SAKRISTAN
5. Studium und Beratung von beruflichen und sozialen Fragen der Sakristane und Sakristaninnen
6. Pflege der Kollegialität

4. Organisation

Art. 4

II. Zweck

Art. 2

- 2.1 Der Schweizerische Sakristanenverband nimmt die geistigen und materiellen Interessen aller Sakristane der katholischen Kirche wahr.
- 2.2 Er fördert die religiöse Vertiefung des Sakristanendienstes gemäss den Weisungen der römisch-katholischen Kirche.
- 2.3 Er fördert die berufliche und soziale Stellung und Bildung aller Sakristane nach bestem Wissen und Gewissen.

III. Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten

Art. 3

Die Ziele des SSV sollen erreicht werden durch:

- 3.1 Führung der Schweizerischen Sakristanenschule
- 3.2 Angebot von Kursen, Tagungen und anderen Anlässen
- 3.3 Angebot von Exerzitien, Besinnungstagen und Wallfahrten
- 3.4 Herausgabe der Verbandszeitschrift DER SAKRISTAN
- 3.5 Beratung von beruflichen und sozialen Fragen im Sakristanendienst

IV. Organisation

Art. 4

- 4.1 Die Organe des Schweizerischen Sakristanenverbandes sind:

<p>1. Die Organe des Schweizerischen Sakristanenverbandes sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - A die Delegierten-Versammlung (DV) - B die Präsides- und Präsidentenkonferenz (PPK) - C der Zentralvorstand (ZV) - D die Rechnungsprüfungskommission (RPK) <p>2. Diesen Organen stehen bei Bedarf ad hoc-gebildete Kommissionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> A die Delegierten-Versammlung (DV) B die Präsides- und Präsidentenkonferenz (PPK) C der Zentralvorstand (ZV) D die Rechnungsprüfungskommission (RPK) <p>4.2 Diesen Organen stehen bei Bedarf ad hoc Kommissionen zur Seite, z.B. bei Bildungsfragen, Zeitschrift, Arbeitsplatzbewertung (APB), Spezialaufträge, etc.</p>
<p>A: Delegierten-Versammlung</p> <p>Art. 5</p> <p>1. Die Delegierten-Versammlung ist das gesetzgebende Organ des SSV.</p> <p>2. Sie fasst allgemeinverbindliche Beschlüsse des Verbandes.</p> <p>3. Die ordentliche DV findet jährlich im September statt.</p> <p>4. Eine ausserordentliche DV beschliessen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordentliche DV - 1/5 der Mitgliederverbände - der ZV unter Nennung der Verhandlungsgegenstände <p>Art. 6</p> <p>Die Delegierten-Versammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder-verbände.</p> <p>Den Verbänden stehen folgende Delegierte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - je 2 Delegierte für Verbände von bis 40 Mitgliedern - je 3 Delegierte für Verbände von 41 – 75 Mitgliedern - je 4 Delegierte für Verbände von 76 – 100 Mitgliedern - je 5 Delegierte für Verbände von 101 – 130 Mitgliedern - je 6 Delegierte für Verbände von über 130 Mitgliedern 	<p>A: Delegierten-Versammlung (DV)</p> <p>Art. 5</p> <p>5.1 Die Delegierten-Versammlung ist das gesetzgebende Organ des SSV.</p> <p>5.2 Sie fasst allgemeinverbindliche Beschlüsse des Verbandes.</p> <p>5.3 Die ordentliche DV findet jährlich statt, in der Regel im September.</p> <p>5.4 Eine ausserordentliche DV kann beschlossen und einberufen werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> 5.4.1 die ordentliche DV 5.4.2 schriftliches Begehren von 1/5 der Mitgliederverbände 5.4.3 den ZV unter Angabe der zu behandelnden Traktanden <p>Art. 6</p> <p>6.1 Die Delegierten-Versammlung setzt sich zusammen aus dem Zentralvorstand und den Delegierten der Mitgliederverbände.</p> <p>6.2 Den Verbänden stehen folgende Delegierte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - je 2 Delegierte für Verbände von bis 40 Mitgliedern - je 3 Delegierte für Verbände von 41 - 75 Mitgliedern

Je ein delegiertes Verbandsmitglied soll dem Vorstand des betreffenden Verbandes angehören.

Ohne Stimmrecht nehmen an der DV teil

- die Mitglieder des Zentralvorstandes
- die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- die Vertreter (Vertreterinnen) allfälliger ad hoc-Kommissionen
- der Leiter (die Leiterin) der Sakristanenschule
- der Schriftleiter (die Schriftleiterin) der Verbandszeitschrift DER SAKRISTAN

Art.7

Die ordentlichen Geschäfte der DV sind

- Abnahme des Jahresberichtes des Zentralpräsidenten (der Zentralpräsidentin)
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Abnahme des Berichtes des Schulleiters (der Schulleiterin)
- Abnahme des Berichtes des Schriftleiters (der Schriftleiterin)
- Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen des SSV
- Beratung und Beschlussfassung über ordentliche Anträge zuhanden der DV (ordentliche Anträge sind zwei Monate vor der DV dem ZV schriftlich einzureichen)
- Aufnahme neuer Mitgliederverbände in den SSV
- Wahl des Zentralpräses, des Zentralpräsidenten (der Zentralpräsidentin), der Mitglieder des Zentralvorstandes, der Rechnungsprüfungskommission, des Schulleiters (der Schulleiterin), des Schriftleiters (der Schriftleiterin) der Verbandszeitschrift.

- je 4 Delegierte für Verbände von 76 - 100 Mitgliedern
- je 5 Delegierte für Verbände von 101 - 130 Mitgliedern
- je 6 Delegierte für Verbände von über 131 Mitgliedern

6.3 In der Regel sollte mindestens eine delegierte Person dem Vorstand des betreffenden Verbandes angehören.

6.4 Ohne Stimmrecht nehmen an der DV teil

- die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- die Vertreter allfälliger ad hoc-Kommissionen
- der Leiter der Sakristanenschule
- der Schriftleiter der Verbandszeitschrift DER SAKRISTAN
- das Leitungsteam APB
- die SSV- Vertreter bei der Deutschschweizer Arbeitsgruppe für Ministrantenpastoral (DAMP)

Art. 7

7.1 Jede statutengemäss einberufene DV ist über die angekündeten Traktanden beschlussfähig.

7.2 Den Vorsitz der DV führt der Zentralpräsident oder sein Stellvertreter.

Art.8

8.1 Die ordentlichen Traktanden der DV sind

8.1.1 Entgegennahme der Jahresberichte

- des Zentralpräsidenten
- des Schulleiters
- des Schriftleiters
- des Bildungsbeauftragten
- des Teamleiters Arbeitsplatzbewertung

<p>Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestimmung von Ort und Datum der folgenden DV <p>Ausserordentliche Befugnisse sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung und Revision der Verbandsstatuten - Auflösung des SSV <p>Art. 8</p> <p>Beschlussfähig ist die DV, wenn mindestens 2/3 der Mitgliederverbände anwesend sind.</p> <p>Den Vorsitz der DV führt der Zentralpräsident oder sein Stellvertreter (seine Stellvertreterin) (die Zentralpräsidentin oder ihr Stellvertreter (ihre Stellvertreterin)).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - der Vertreter in der DAMP <p>8.1.2 Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung oder Nichtentlastung des Rechnungsführers und des Vorstandes, gemäss Antrag der RPK</p> <p>8.1.3 Genehmigung des Voranschlages, Festsetzung des Mitgliederbeitrages und des Abonnementspreises der Zeitschrift</p> <p>8.1.4 Beschlussfassung über Veranstaltungen des SSV</p> <p>8.1.5 Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge zuhanden der DV. Solche sind zwei Monate vor der DV dem ZV schriftlich einzureichen.</p> <p>8.1.6 Ein- und Austritte bzw. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliederverbänden</p> <p>8.1.7 Wahlen</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Zentralpräses, - des Zentralpräsidenten - der Mitglieder des Zentralvorstandes - der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission - des Schulleiters - des Schriftleiters <p>Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>8.1.8 Bestimmung von Ort und Datum der folgenden DV</p> <p>8.2 Abstimmungen über Beschlüsse erfolgen in der Regel in offener Abstimmung.</p> <p>8.3 Geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn dies verlangt wird und 1/3 der Anwesenden diesem zustimmt.</p> <p>8.4 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid</p> <p>8.5 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr erforderlich, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p>
--	---

<p>B: Präses- und Präsidentenkonferenz</p> <p>Art. 9</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Präses- und Präsidentenkonferenz ist das beratende Organ des SSV. Sie ist das Forum für Schul- und Bildungsfragen. 2. Die ordentliche PPK wird einmal jährlich, im Frühjahr, vom ZV einberufen. 3. Traktandenliste, Ort und Datum der PPK werden vom ZV festgelegt. 4. Behandlung eines bestimmten Traktandums kann von mindestens 5 Mitgliederverbänden oder der RPK bis spätestens 6 Wochen vor der PPK verlangt werden. <p>Art. 10</p> <p>Die Präses- und Präsidentenkonferenz besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Präses und Präsidenten (Präsidentinnen) der Mitgliederverbände (mit Stimmrecht) - den Mitgliedern des Zentralvorstandes (ohne Stimmrecht) - dem Leiter (der Leiterin) der Sakristanenschule (ohne Stimmrecht) - dem Schriftleiter (der Schriftleiterin) der Verbandszeitschrift DER SAKRISTAN (ohne Stimmrecht) 	<ol style="list-style-type: none"> 8.6 Ausserordentliche Befugnisse sind <ol style="list-style-type: none"> 8.6.1 Genehmigung und Revision der Verbandsstatuten und der Geschäftsordnung 8.6.2 Auflösung des SSV <p>B: Präses- und Präsidentenkonferenz (PPK)</p> <p>Art. 9</p> <ol style="list-style-type: none"> 9.1 Die Präses- und Präsidentenkonferenz ist das beratende Organ des SSV. Sie ist das Forum für Schul- und Bildungsfragen. 9.2 Die ordentliche PPK wird einmal jährlich, in der Regel im Frühjahr, vom ZV einberufen. 9.3 Traktanden, Ort, Datum und Zeit werden vom ZV festgelegt. 9.4 Behandlung von fristgerecht eingereichten Anträgen zuhanden der PPK. Solche sind zwei Monate vor der PPK dem ZV schriftlich einzureichen 9.5 Eine ausserordentliche PPK kann einberufen werden, durch den Zentralvorstand, oder wenn mindestens 5 Mitgliederverbände dies schriftlich verlangen. <p>Art. 10</p> <ol style="list-style-type: none"> 10.1 Die Präses- und Präsidentenkonferenz besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> 10.1.1 den Präses und Präsidenten (der Mitgliederverbände) 10.1.2 den Mitgliedern des Zentralvorstandes (eine Doppelvertretung ist nicht möglich) 10.2 Ohne Stimmrecht nehmen an der PPK teil: <ul style="list-style-type: none"> - der Leiter der Sakristanenschule - der Schriftleiter der Verbandszeitschrift DER SAKRISTAN
--	--

<ul style="list-style-type: none"> - den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission (ohne Stimmrecht) <p>Der Präses oder der Präsident (die Präsidentin) eines Mitgliederverbandes kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied seines (ihres) Mitgliederverbandes vertreten lassen.</p> <p>Art. 11</p> <p>Die PPK berät und beschliesst (soweit sie nicht aus Kostengründen in die Kompetenz der DV fallen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäfte, die ihr vom ZV vorgelegt werden - Schul- und Bildungsfragen - Anlässe des SSV wie Kurse, Tagungen, Exerzitien, Wallfahrten und fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch der einzelnen Mitgliederverbände. <p>Art. 12</p> <p>Beschlussfähig ist die PPK, wenn mindestens 2/3 der Mitgliederverbände vertreten sind.</p> <p>Den Vorsitz der PPK führt der Zentralpräsident oder sein Stellvertreter (seine Stellvertreterin) (die Zentralpräsidentin oder ihr Stellvertreter (ihre Stellvertreterin)).</p> <p>C: Zentralvorstand</p> <p>Art. 13</p> <p>1. Der Zentralvorstand ist das leitende Organ für die inhaltliche Füh-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission - der Teamleiter APB - der Vertreter DAMP <p>10.3 Der Präses oder der Präsident eines Mitgliederverbandes kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied seines Verbandes vertreten lassen.</p> <p>Art. 11</p> <p>11.1 Jede statutengemäss einberufene PPK ist über die angekündeten Taktanden beschlussfähig.</p> <p>11.2 Den Vorsitz der PPK führt der Zentralpräsident oder sein Stellvertreter</p> <p>Art. 12</p> <p>12.1 Die PPK berät und beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none"> 12.1.1 Geschäfte, die ihr vom ZV vorgelegt werden 12.1.2 Schul- und Bildungsfragen 12.1.3 Anlässe des SSV wie Kurse, Tagungen, Exerzitien, Wallfahrten (soweit diese nicht aus Kostengründen in die Kompetenz der DV fallen) <p>12.2 Die PPK fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit den einzelnen Mitgliederverbänden.</p> <p>C: Zentralvorstand</p> <p>Art. 13</p> <p>13.1 Der Zentralvorstand besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern. Er ist das lei-</p>
--	--

<p>nung des SSV und dafür der DV verantwortlich.</p> <p>2. Er ist dafür besorgt, dass die Organe die statutarischen Aufgaben wahrnehmen.</p> <p>3. Er setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Zentralpräses - dem Zentralpräsidenten (der Zentralpräsidentin) - dem Zentralkassier (der Zentralkassierin) - dem Zentralaktuar (der Zentralaktuarin) - dem (der) Bildungsbeauftragten - zwei weiteren Mitgliedern <p>4. Der Zentralpräsident (die Zentralpräsidentin) und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen amtierende Sakristane (Sakristaninnen) sein.</p> <p>5. Schulleiter (Schulleiterin) und Schriftleiter (Schriftleiterin) sind nicht in den Zentralvorstand wählbar. Sie nehmen aber an allen Sitzungen des ZV mit beratender Stimme teil.</p>	<p>tende Organ und ist für die inhaltliche Führung des SSV gegenüber der DV und PPK verantwortlich.</p> <p>13.2 Er ist dafür besorgt, dass die Organe die statutarischen Aufgaben wahrnehmen.</p> <p>13.3 Er setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Zentralpräses - dem Zentralpräsidenten - dem Vizepräsidenten - dem Zentralkassier - dem Zentralaktuar - dem Materialverwalter - dem Bildungsbeauftragten - evtl. weiteren Mitgliedern <p>13.4 Der Zentralpräsident und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder sollten amtierende Sakristane sein.</p> <p>13.5 Der Schulleiter und der Schriftleiter sind nicht in den Zentralvorstand wählbar. Sie nehmen aber an allen Sitzungen des ZV mit beratender Stimme teil.</p>
<p>Art. 14</p> <p>1. Zentralpräses und Zentralpräsident (Zentralpräsidentin) werden von der DV direkt gewählt. Der übrige ZV konstituiert sich selbst.</p> <p>2. Rechtsverbindliche Unterschrift für den SSV führen der Zentralpräsident (die Zentralpräsidentin), im Verhinderungsfall der Vizepräsident (die Vizepräsidentin) zusammen mit dem Aktuar (der Aktuarin) oder einem andern Mitglied des ZV.</p> <p>3. Bei allen Sitzungen führt der Aktuar (die Aktuarin) oder ein Stell-</p>	<p>D: Rechnungsprüfungskommission (RPK)</p> <p>Art. 14</p> <p>14.1 Die Rechnungsprüfungskommission RPK setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt das amtsälteste Mitglied.</p> <p>14.2 Die Wahl erfolgt durch die DV, die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>14.3 Die RPK prüft jährlich die Verbandsrechnung. Sie erstellt schriftlichen Bericht und beantragt der DV Genehmigung oder Nicht-</p>

<p>vertreter (eine Stellvertreterin) das Protokoll.</p> <p>Art. 15</p> <p>Aufgaben des Zentralvorstandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Er lädt zu den Veranstaltungen des SSV ein, legt die Traktandenliste von PPK und DV fest und leitet diese. - Er organisiert die durch die Statuten vorgesehene Verbandsarbeit und vollzieht die Beschlüsse der DV. - Er unterbreitet der DV und der PPK die nötigen Anträge. - Er führt die Rechnung des SSV. - Er unterbreitet der DV Jahresbericht und Jahresrechnung. - Er unterbreitet der DV Vorschläge für die Wahl des ZV, der RPK, des Schriftleiters (der Schriftleiterin) der Verbandszeitschrift DER SAKRISTAN, des Leiters (der Leiterin) der Sakristanenschule (SSS). - Er wählt auf Vorschlag des Schulleiters (der Schulleiterin) die Lehrkräfte der SSS. - Er führt die Verwaltung der Verbandszeitschrift DER SAKRISTAN. - Er wählt für die Verbandszeitschrift den Verleger und den Inserateverwalter (die Inserateverwalterin). - Er beruft die Mitglieder allfälliger ad hoc-Kommissionen. - Er vertritt den SSV nach aussen. - Er beschliesst über einmalige, nicht regelmässig wiederkehrende Ausgaben, die im Einzelfall 5% der gesamten Verbandseinnahmen des Vorjahres nicht überschreiten dürfen. - Er interpretiert verbindlich die Anwendung der Statuten und Reglemente. - Er fasst in allen Verbandsangelegenheiten Beschluss, sofern diese nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines andern Organs fallen. <p>Art. 16</p>	<p>Genehmigung der kontrollierten Rechnung.</p> <p>Arbeitsplatzbewertung (APB)</p> <p>Art. 15</p> <p>15.1 Der SSV bietet allen Interessierten Kirchgemeinden eine Arbeitsplatzbewertung an. Diese wird durchgeführt durch dafür bestimmte Personen aus den Kantonalverbänden, welche sich zu einem Pool zusammengeschlossen haben.</p> <p>15.2 Dieser Fachgruppe APB (Pool) stehen ein Führungsteam und ein Teamleiter vor. Diese werden an der Jahrestagung nominiert und der DV zur Wahl vorgeschlagen.</p> <p>15.3 Der Teamleiter APB erstattet jährlich mündlich zu Händen der PPK und schriftlich einen Bericht zu Händen der DV und nimmt wo möglich an einer Vorstandssitzung teil, zu welcher er eingeladen wird.</p> <p>15.4 Näheres ist im Reglement der APB und damit in der Geschäftsordnung umschrieben.</p> <p>DAMP (Deutschschweizerische Arbeitsgruppe für Ministranten-Pastoral)</p> <p>Art. 16</p> <p>16.1 Der SSV ist bestrebt, eine Vertretung von 1 bis 2 Personen in die DAMP zu entsenden, und bekundet damit sein Interesse an der Ministrantenpastoral.</p> <p>16.2 Der Vertreter des SSV in der DAMP erstattet jährlich schriftlich einen Bericht zu Händen der DV und nimmt wo möglich an einer Vorstandssitzung teil, zu welcher er eingeladen wird.</p>
--	--

1. Der Zentralvorstand versammelt sich auf Einladung des Zentralpräsidenten (der Zentralpräsidentin) mit Angabe der Traktandenliste.
2. Der ZV ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr.
3. Den Vorsitz hat der Zentralpräsident oder sein Stellvertreter (seine Stellvertreterin) (die Zentralpräsidentin oder ihr Stellvertreter (ihre Stellvertreterin)) inne.

D: Rechnungsprüfungskommission

Art. 17

Die Rechnungsprüfungskommission RPK setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.

Den Vorsitz führt das amtsälteste Mitglied.

Art. 18

Die RPK prüft die Verbandsrechnung jährlich, ist für einen gesunden Finanzhaushalt besorgt und erstattet an der DV Bericht und Antrag.

V. Rechte und Pflichten der Organe

Art. 17

17.1 Zentralpräses und Zentralpräsident werden von der DV gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der ZV selbst.

17.2 Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Zentralpräsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, zusammen mit dem Aktuar oder einem andern Mitglied des ZV.

Art. 18

18.1 Der Präses hat die geistliche Leitung des Verbandes inne und ist dessen Seelsorger.

18.2 Er überwacht die liturgische Aus- und Weiterbildung des Verbandes in enger Zusammenarbeit mit dem Schulleiter, dem Bildungsverantwortlichen und dem Präsidenten und wahrt die kirchlichen Interessen des Verbandes.

18.3 Er vertritt nach Möglichkeit in Gemeinschaft mit dem Präsidenten den SSV an den Veranstaltungen und Zusammenkünften der angeschlossenen Verbände.

18.4 Er ist erst- und hauptverantwortlich für die Vorbereitung und Feier der Gottesdienste bei Anlässen des SSV. In der Regel hält er die Festpredigt und bestimmt die liturgischen Dienste.

18.5 Er vermittelt nach Möglichkeit zusammen mit dem Zentralpräsidenten bei Streitigkeiten in Bezug auf Anstellungsverhältnisse zwischen den Parteien.

Art. 19

Dem Präsidenten obliegt:

- 19.1 die administrative und organisatorische Leitung des Verbandes in enger Zusammenarbeit mit dem Zentralpräses.
- 19.2 die Vertretung des Verbandes nach aussen, der Umgang mit den Behörden und Drittpersonen.
- 19.3 die Ausarbeitung aller Schriftstücke gemeinsam mit dem Zentralpräses, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, dem Schul- und Schriftleiter, insofern es ihre Ressorts betrifft.
- 19.4 Er beruft alle Versammlungen und Vorstandssitzungen ein und führt hier den Vorsitz.
- 19.5 Er beaufsichtigt und fördert die Wirksamkeit der einzelnen Vorstands- und Kommissionsmitglieder, sowie deren korrekte Amtsführung.
- 19.6 Er vertritt den SSV in der ADS.
- 19.7 Er vermittelt nach Möglichkeit zusammen mit dem Zentralpräses, bei Streitigkeiten in Bezug auf Anstellungsverhältnisse, zwischen den Parteien.

Art. 20

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle der Verhinderung, des Rücktrittes oder Todes, bis zur Wahl eines neuen Präsidenten.

Art. 21

- 21.1 Der Aktuar führt die Protokolle der Vorstandssitzungen, der Dele-

giertenversammlung, sowie der PPK.

21.2 Er ist besorgt für die Pressearbeit des Verbandes in Absprache mit dem Präsidenten und dem Verantwortlichen für die Homepage.

21.3 Er steht dem Präsidenten für weitere administrative Arbeiten zur Verfügung.

Art. 22

22.1 Der Kassier führt die Verbandsrechnung. Er zieht die Jahresbeiträge der angeschlossenen Verbände und die Abonnemente der Verbandszeitschrift ein.

22.2 Er besorgt für die Zeitschrift "Der Sakristan" das Inkasso der Insekte, und verwaltet in enger Zusammenarbeit mit der Druckerei das Adressenregister.

22.3 Er ist verantwortlich für das Inkasso des Schulgeldes für die Sakristanenschule und in Absprache mit dem Schulleiter für die Entlohnung der Lehrkräfte.

22.4 Er legt die Jahresrechnung der RPK jährlich zur Prüfung vor und unterbreitet diese dann der Delegiertenversammlung.

22.5 Er erstellt einen Voranschlag und unterbreitet diesen der DV.

VI. Der Zentralvorstand

Art. 23

23.1 Der Zentralvorstand lädt zu den Veranstaltungen des SSV ein, legt die Traktandenliste von PPK und DV fest und leitet diese.

23.2 Er organisiert die durch die Statuten vorgesehene Verbandsarbeit

	<p>und vollzieht die Beschlüsse der DV.</p> <p>23.3 Er unterbreitet der DV und der PPK die nötigen Anträge.</p> <p>23.4 Er führt die Rechnung des SSV.</p> <p>23.5 Er unterbreitet der DV Jahresbericht und Jahresrechnung.</p> <p>23.6 Er unterbreitet der DV Vorschläge für die Wahl des ZV, der RPK, des Schriftleiters der Verbandszeitschrift DER SAKRISTAN, des Leiters der Sakristanenschule (SSS).</p> <p>23.7 Er wählt auf Vorschlag des Schulleiters die Lehrkräfte der Sakristanenschule.</p> <p>23.8 Er führt die Verwaltung der Verbandszeitschrift DER SAKRISTAN.</p> <p>23.9 Er wählt den Verleger und den Insetateverwalter für die Verbandszeitschrift</p> <p>23.10 Er beruft die Mitglieder allfälliger ad hoc-Kommissionen.</p> <p>23.11 Er vertritt den SSV nach aussen.</p> <p>23.12 Er beschliesst über einmalige, nicht regelmässig wiederkehrende Ausgaben, die im Einzelfall 5% der gesamten Verbandseinnahmen des Vorjahres nicht überschreiten dürfen.</p> <p>23.13 Er interpretiert verbindlich die Anwendung der Statuten und Reglemente.</p> <p>23.14 Er fasst in allen Verbandsangelegenheiten Beschluss, sofern diese nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines andern Organs fallen.</p> <p>Art. 24</p> <p>24.1 Der Zentralvorstand versammelt sich auf Einladung des Zentral-</p>
--	--

<p>E: Ad hoc-Kommissionen</p> <p>Art. 19</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für bestimmte Aufgaben kann der Zentralvorstand ad hoc-Kommissionen bilden. 2. Ihre Aufgaben und Kompetenzen legt der ZV fest. 3. Die Leitung der ad hoc-Kommission übernimmt ein Mitglied des ZV. 4. Der Schriftleiter (die Schriftleiterin) der Verbandszeitschrift kann zu seiner (ihrer) Unterstützung die Bildung einer ad hoc-Kommission verlangen. 5. Der Schulleiter (die Schulleiterin) kann zu seiner Unterstützung die Bildung einer ad hoc-Kommission verlangen. <p><u>5. Mitgliedschaft</u></p> <p>Art. 20</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied des Schweizerischen Sakristanenverbandes SSV wird eine diözesane, regionale oder kantonale Sakristanenvereinigung durch Aufnahme an der Delegierten-Versammlung. 	<p>präsidenten mit Angabe der Traktandenliste.</p> <ol style="list-style-type: none"> 24.2 Der ZV ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. 24.3 Den Vorsitz hat der Zentralpräsident oder sein Stellvertreter <p style="text-align: center;"><u>VII. Ad hoc-Kommissionen</u></p> <p>Art. 25</p> <ol style="list-style-type: none"> 25.1 Für bestimmte Aufgaben kann der Zentralvorstand ad hoc-Kommissionen bilden. 25.2 Ihre Aufgaben und Kompetenzen legt der ZV fest. 25.3 Die Leitung der ad hoc-Kommission übernimmt ein Mitglied des ZV. 25.4 Der Schriftleiter der Verbandszeitschrift kann zu seiner Unterstützung die Bildung einer ad hoc-Kommission verlangen. 25.5 Der Schulleiter kann zu seiner Unterstützung die Bildung einer ad hoc-Kommission verlangen. <p style="text-align: center;"><u>VIII. Mitgliedschaft</u></p> <p>Art. 26</p> <ol style="list-style-type: none"> 26.1 Der SSV besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - den Mitgliederverbänden - den Ehrenmitgliedern 26.2 Mitglied des Schweizerischen Sakristanenverbandes kann eine diözesane, regionale oder kantonale Sakristanenvereinigung wer-
--	--

<p>2. Sakristane und Sakristaninnen, in deren Wohngegend kein dem SSV angeschlossener Mitgliederverband besteht, können am Verbandsgeschehen teilnehmen, indem sie Mitglied einer benachbarten diözesanen, regionalen oder kantonalen Sakristanenvereinigung werden. Doppelmitgliedschaft ist möglich.</p> <p>3. Der Austritt aus dem SSV erfolgt durch die Austrittserklärung. Diese muss innert der für die DV verbindlichen Antragsfrist eingereicht werden. Der Austritt wird an der DV auf Ende des Jahres vollzogen, nachdem alle Verpflichtungen beiderseits erfüllt sind.</p> <p>4. Den Ausschluss aus dem SSV beschliesst die DV, wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Ausschluss kann erst nach Abschluss der vorgesehenen Verfahren vollzogen werden.</p> <p>5. Gönner-Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von mindestens Fr.20.-. Weitere Rechte und Pflichten kommen ihnen nicht zu.</p> <p>6. Die DV kann auf Antrag des ZV Personen, die sich um den SSV oder um den Berufsstand der Sakristane/Sakristaninnen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder werden zur DV eingeladen. Die Kosten der Tageskarte gehen zu Lasten der Zentralkasse. Weitere Rechte kommen den Ehrenmitgliedern nicht zu.</p>	<p>den. Diese stellt an den Zentralpräsidenten ein schriftliches Gesuch um Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der DV.</p> <p>26.3 Sakristane und Sakristaninnen, in deren Wohngegend kein dem SSV angeschlossener Mitgliederverband besteht, können am Verbandsgeschehen teilnehmen, indem sie Mitglied einer benachbarten diözesanen, regionalen oder kantonalen Sakristanenvereinigung werden. (Doppelmitgliedschaft ist möglich)</p> <p>26.4 Der Austritt aus dem SSV erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung. Diese muss innert der für die DV verbindlichen Antragsfrist eingereicht werden. Der Austritt wird an der DV auf Ende des Jahres vollzogen, nachdem alle Verpflichtungen beiderseits erfüllt sind.</p> <p>26.5 Den Ausschluss aus dem SSV beschliesst die DV, wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Ausschluss kann erst nach Abschluss der vorgesehenen Verfahren vollzogen werden. Für einen Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten notwendig.</p> <p>26.6 Die DV kann auf Antrag des ZV Personen, die sich um den SSV oder um den Berufsstand der Sakristane verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder werden zur DV eingeladen. Die Kosten der Tageskarte gehen zu Lasten der Zentralkasse. Weitere Rechte kommen den Ehrenmitgliedern nicht zu.</p>
<p>Art. 21</p> <p>1. Die Mitgliederverbände leisten pro Mitglied einen jährlichen Beitrag an den SSV. Der Jahresbeitrag wird von der DV festgelegt.</p>	<p>Art. 27</p> <p>27.1 Die Mitgliederverbände leisten pro Mitglied einen jährlichen Beitrag an den SSV.</p>

2. Es ist angebracht, dass jeder Sakristan (jede Sakristanin), der (die) einem Mitglieder-verband angehört, die Verbandszeitschrift DER SAKRISTAN abonniert.

6. Rechnungswesen

Art. 22

1. Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.
2. Die Jahresbeiträge für den SSV und die Abonnementsbeiträge für die Verbandszeitschrift DER SAKRISTAN sind in der ersten Hälfte des laufenden Vereinsjahres zu bezahlen.
3. Für die Verbindlichkeiten des SSV haften nicht die Mitgliederverbände, sondern nur die Mittel des SSV.
4. Die Spesen des ZV, der RPK, der ad hoc-Kommissionen, des Leiters (der Leiterin) der SSS und des Schriftleiters (der Schriftleiterin) der Verbandszeitschrift sowie des Inserate-Verwalters (der Inserate-Verwalterin) gehen gemäss spezieller Spesenreglemente zu Lasten des SSV.

Der Jahresbeitrag wird von der DV festgelegt.

27.2 Es ist angebracht und wünschenswert, dass jeder Sakristan die Verbandszeitschrift DER SAKRISTAN abonniert.

IX. Finanzen

Art. 28

28.1 Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

28.2 Die Verbandskasse kommt für die ordentlichen Verbindlichkeiten des Verbandes auf.

Sie wird gespiesen durch:

- die jährlichen Beiträge der Mitgliedverbände
- den Erlös der Sakristanenschule und der Verbandszeitschrift
- den Erlös von anderen Anlässen
- freiwillige Zuwendungen

28.3 Die Jahresbeiträge und die Abonnementsbeiträge für die Verbandszeitschrift sind in der ersten Hälfte des laufenden Vereinsjahres zu bezahlen.

28.4 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen, eine Haftung der Mitgliederverbände ist ausgeschlossen.

28.5 Die Spesen des ZV, der RPK, der ad hoc-Kommissionen, des Leiters der Sakristanenschule und des Schriftleiters der Verbandszeitschrift sowie des Inserate-Verwalters gehen gemäss speziellen Spesenreglementen zu Lasten des SSV.

7. Auflösung

Art. 23

1. Die Auflösung des SSV kann eine eigens zu diesem Zweck einberufene DV mit Zweidrittelmehrheit beschliessen, sofern wenigstens die Hälfte der Mitgliederverbände anwesend ist.
2. Die DV beauftragt in diesem Fall den ZV oder eine andere Instanz mit der Auflösung.
3. Im Fall der Auflösung wird das Vermögen des SSV der Schweizerischen Bischofskonferenz SBK zur Verwaltung übergeben. Bei der Neugründung eines SSV oder eines Berufsverbandes mit verwandter Zielsetzung wird das Vermögen diesem übergeben.

8. Schlussbestimmungen

Art. 24

1. Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die DV in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 21. September 1993.
2. Zur Regelung von Einzelfragen wird eine Geschäftsordnung erlassen. Diese muss durch die DV genehmigt werden.
3. Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 11. September 2001 in Solothurn genehmigt und treten sofort in Kraft.

X. Auflösung

Art. 29

- 29.1 Die Auflösung des SSV kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene DV mit 2/3 Mehrheit beschliessen. Die Einladung hat gemäss den zur Zeit gültigen Statuten zu erfolgen, wobei auf der Einladung dieser Beschluss klar ersichtlich sein muss.
- 29.2 Die DV beauftragt in diesem Fall den ZV oder eine andere Instanz mit der Auflösung.
- 29.3 Im Fall der Auflösung wird das Vermögen des SSV der Schweizerischen Bischofskonferenz zur Verwaltung übergeben.
- 29.4 Bei der Neugründung eines neuen Verbandes oder eines Berufsverbandes mit verwandter Zielsetzung wird das Vermögen diesem übergeben.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 30

- 30.1 Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die DV in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 11. September 2001.
- 30.2 Zur Regelung von Einzelfragen wird eine Geschäftsordnung erlassen. Diese muss durch die DV genehmigt werden.
- 30.3 Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom --- September 2012 in ---- genehmigt und treten mit diesem Datum sofort in Kraft.

Berneck, Näfels, Lohn-Ammensegg, am

Der Zentralpräses:

Der Zentralpräsident:

Die Zentralaktuarin:

Josef Benz

Martin Böni

Anna Rohrer-Rittiner

Zur Kenntnisnahme an das Sekretariat der Schweizerischen Bischofskonferenz gesendet

am